

12 O 460/04



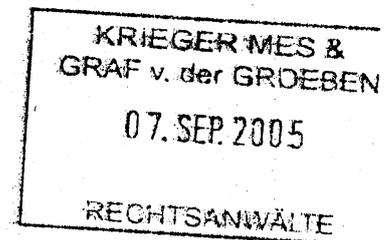
Verkündet am 24.08.2005

Eskandari, JHS'in
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Rechtsstreit

der Firma DOM-Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG, vertreten durch die
BD Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Char-
les E. Fenton, Paul Gustafson, Hermann Röser, Wesselingstraße 10-
16, 50321 Brühl

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wildanger, Kehrwald, Graf
v. Schwerin & Partner, Freiligrathstraße
13, 40479 Düsseldorf

g e g e n

die Bosch GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl-
Heinz Bosch, Steinbeisstraße 40, 73730 Esslingen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krieger, Mes & Graf v. der
Groeben, Georg-Glock-Straße 3, 40474
Düsseldorf

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2005
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory, den Richter
am Landgericht Dr. Wirtz und die Richterin am Landgericht Voß

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitslei-
stung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betra-
ges.

Tatbestand

Die Klägerin befasst sich seit vielen Jahrzehnten mit der Herstellung von
Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln. Insbesondere zählen zum
Programm der Klägerin die Herstellung und der Vertrieb von Zylinder-
schlössern, wobei die Klägerin nicht nur Einzelschlösser, sondern auch

Schließanlagen anbietet. Bei Schließanlagen ist zwischen der Zentralschlossanlage und der Hauptschlüsselanlage (oder Generalhauptschlüsselanlage) zu unterscheiden.

Bei der Zentralschlossanlage öffnen die einzelnen Schlüssel, die sich z.B. im Besitz des einzelnen Mieters befinden, das jeweils individuell ausgefüllte Einzelschloss sowie Türschlösser, die von mehreren Nutzungsberechtigten gemeinsam zu betätigen sind. Demgegenüber ist bei der Hauptschlüsselanlage die Schlüsselhierarchie charakteristisch. Der Einzelschlüssel ist innerhalb der Hierarchieabstufung der letzte Schlüssel. Er schließt nur den jeweiligen Einzelzylinder. Über dem Einzelschlüssel steht der Gruppenschlüssel, der mehrere zu einer Gruppe zusammengefasste Einzelschlösser schließt. An der Spitze steht der Hauptschlüssel oder Generalhauptschlüssel, mit dem sämtliche Schlösser einer Hauptschlüsselanlage geöffnet und geschlossen werden können.

Die Klägerin hat für die Beschaffung eines Nachschlüssels eine Hauptschlüsselanlage folgendes Sicherheitskonzept entwickelt und wendet dieses in der Praxis an: Der Inhaber eines Schlüssels einer Hauptschlüsselanlage erhält eine Sicherungskarte (vgl. Anlage 2). Gegen Vorlage der Sicherungskarte nimmt der Schlüsseldienst den Auftrag zur Herstellung eines Nachschlüssels entgegen und leitet diesen an die Klägerin weiter. Diese fertigt sodann den verlangten Nachschlüssel. Über den Schlüsseldienst, der die Bestellung entgegengenommen hat, erhält sodann der Schlüsselberechtigte den von der Klägerin hergestellten Schlüssel. Andere Schlüsselhersteller verfahren entsprechend.

Die Beklagte stellt seit dem Jahre 2001 einen Profil-Fräsaautomaten her, den sie unter der Bezeichnung „Easy-Entry“ vertreibt bzw. verleiht, wobei der Abnehmer sich verpflichtet, Rohlingvorlagen, sogenannte „Rohlexe“, von der Beklagten gegen Entgelt zu erwerben. Die Besonderheit dieses

Automaten besteht darin, dass damit erstmals Schlüsselrohlinge, also Schlüsselprofile, von den Schlüsseldiensten selbst gefertigt werden können. Während die erste Generation der Profil-Fräsmaschinen „Easy-Entry“ das Schlüsselprofil der Schlüsselvorgabe detailgetreu und folglich deckungsgleich mit der Vorlage gefräst hat, hat die Beklagte für die weitere Generation des Fräsmaschinen, die sie seit etwa Anfang des Jahres 2004 vertreibt, ein neues Programm vorgesehen, das die Beklagte als „Speed-Programm“ bezeichnet. Das „Speed-Programm“ zeichnet sich dadurch aus, dass die das Schlüsselprofil bestimmenden Rippen nur noch unvollkommen nachgebildet werden.

Die Klägerin trägt vor:

Durch die Verwendung von Profil-Fräsmaschinen „Easy-Entry“ mit dem „Speed-Profil“ könne beim Nachmachen eines Gruppenschlüssels ein Schlüssel entstehen, der nicht nur die ursprüngliche Gruppe, sondern auch - je nach Umfang der Änderungen - eine weitere sogar mehrere Gruppen schließen könne. Es könne sogar ein Hauptschlüssel entstehen.

Durch die auf den Maschinen „Easy-Entry“ mit „Speed-Programm“ erstellten Nachschlüssel könnte mithin eine Person, der durch die Zuweisung eines bestimmten Schlüssel bewusst nur begrenzter Zutritt zu Räumlichkeiten in einem Gebäude gewährt werde, plötzlich eine Vielzahl weiterer Räume (sämtliche Räume einer anderen Gruppe oder bei Entstehen eines Hauptschlüssels sämtliche Räume) öffnen. Hierdurch werde das Sicherheitskonzept der Schließanlage ausgehebelt. Zudem würden bei der Herstellung von Rohlingen durch das „Speed-Programm“ bewusst veränderte Schlüssel hergestellt und dies nicht zum Vorteil derjenigen, die einen Nachschlüssel brauchen, sondern um Patentrechte oder andere Schutzrechte zu umgehen und damit den eigenen Absatz zu erhöhen.

Die Klägerin beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten im Wiederholungsfalle bis insgesamt zu 2 Jahren zu unterlassen,

Profil-Fräsaufmaschinen zur Herstellung von Schlüsselrohlingen entsprechend der Vorlage eines Originalschlüssels

anzubieten oder zu liefern,

die so programmiert sind, dass bei der Anfertigung des Profils eines Schlüsselrohlings für den Nachschlüssel einer Hauptschlüsselanlage das Profil eines übergeordneten Schlüssel der Hauptschlüsselanlage entstehen kann;

2. ihr Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang die Beklagte die zu der Ziffer I., 1. bezeichneten Handlungen seit dem 01.06.2004 begangenen hat, und zwar unter Angabe
 - a) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, Lieferzeiten, Lieferpreisen (im Falle der Leihe: der Liefermengen und Lieferpreise der „Rohlexe“) und Typenbezeichnungen,
 - b) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, Angebotszeiten, Angebotspreisen und Typenbezeichnungen,
 - c) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet,
 - d) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gesteuerungskosten und des erzielten Gewinns;

II. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die zu Ziffer I., 1. bezeichneten Handlungen seit dem 01.06.2004 entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Es könne im Einzelfall lediglich dazu kommen, dass möglicherweise ein mit dem Profil-Fräsaautomaten hergestellter Schlüssel in maximal ein ganz konkretes Schloss einer anderen Gruppe passen könnte. Im Übrigen scheidet die Wettbewerbswidrigkeit schon deshalb aus, weil mit dem Profil-Fräsaautomaten der Beklagten sich auch Profile entsprechend dem Schließsystem der Klägerin RS 5 herstellen lassen, für das - insoweit unstrittig - kein Sonderrechtsschutz bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht aus §§ 8, 3, 4 Nr. 10 UWG herleiten, weil sich aus dem Angebot und der

Lieferung von Profil-Fräsaufmaschinen zur Herstellung von Schlüsselrohlingsen, die so programmiert sind, dass bei der Anfertigung des Profils eines Schlüsselrohlings für den Nachschlüssel einer Hauptschlüsselanlage das Profil eines übergeordneten Schlüssels der Hauptschlüsselanlage entstehen kann, keine gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG ergibt.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch richtet sich zwar gegen eine Wettbewerbshandlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, da durch den Vertrieb von „Easy-Entry“ der Wettbewerb der Schlüsseldienste gegenüber der Klägerin unterstützt wird. Eine wettbewerbswidrige Behinderung ist indessen nicht feststellbar.

Eine wettbewerbswidrige Behinderung setzt stets eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten eines Mitbewerbers voraus (vgl. BGHZ 148, 1, 5 - mitwohnenzentrale.de). Die Behinderung kann sich auf alle Wettbewerbsparameter des Mitbewerbers wie beispielsweise Absatz, Bezug, Werbung, Produktion, Finanzierung oder Personal beziehen (Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl., § 4 UWG Rdnr. 10.6). Da aber grundsätzlich jeder Wettbewerb die Mitbewerber zu beeinträchtigen vermag, müssen weitere Umstände hinzutreten, damit von einer unzulässigen individuellen Behinderung gesprochen werden kann (vgl. BGHZ 148, 1, 5 - mitwohnenzentrale.de). Insoweit ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls geboten, bei der die sich gegenüberstehenden Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher, der sonstigen Marktteilnehmer sowie der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen sind (BGHZ a.a.O.).

Eine unlautere produktbezogene Behinderung kommt beim Vorliegen einer unmittelbaren Einwirkung auf die Ware eines Mitbewerbers wie etwa die Vernichtung, Beiseiteschaffung, Veränderung oder Beschädigung der

Ware, um ihren Absatz zu erschweren oder zu vereiteln oder ihren guten Ruf zu beeinträchtigen, in Betracht (Baumbach-Hefermehl, § 4 UWG, Rdnr. 1048). An einer solchen unmittelbaren Einwirkung auf die von der Klägerin angebotenen Produkte durch die Beklagte fehlt es im Streitfall. Die Beklagte wirkt durch den Vertrieb der Profil-Fräsaufmaschinen nicht unmittelbar auf die von der Klägerin vertriebenen Produkte ein. Es bleibt dem Verbraucher überlassen, einen Nachschlüssel bei der Klägerin in Auftrag zu geben oder aber zu einem Schlüsseldienst zu gehen, damit dieser einen Nachschlüssel unter Benutzung des von der Beklagten vertriebenen Profil-Fräsaufmaschinen erstellt. Insoweit kann die Klägerin sich auch nicht darauf berufen, dass durch die Erstellung von Nachschlüsseln mittels des „Speed-Profils“ die Sicherheit einer Hauptschlüsselanlage nicht mehr gewährleistet werden könne. Das Angebot der Profil-Fräsaufmaschinen durch die Antragsgegnerin allein gefährdet die Sicherheit von Schließanlagen nicht. Es kann insoweit offen bleiben, mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Umfang durch die Benutzung des von der Beklagten vertriebenen Profil-Fräsaufmaschinen mit dem „Speed-Programm“ bei der Fertigung von Nachschlüsseln solche entstehen, die eine weitere oder sogar mehrere Gruppen schließen können. Denn die Entscheidung einen Nachschlüssel mit dem von der Beklagten vertriebenen System herstellen zu lassen, obliegt dem Verbraucher. Anzumerken ist insoweit, dass der BGH im Urteil vom 31.05.1967 „Zentralschlossanlagen“ entschieden hat, dass die Lieferung von Schlüsselrohlingen an Schlüsseldienste, aus denen diese Ersatzschlüssel für Zentralschlossanlagen herstellen, keinen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Lieferers der Zentralschlossanlage beinhaltet oder ein wettbewerbswidriges Verhalten beinhaltet, wenn die Schlüsseldienste der ihnen nach § 369 Nr. 1 StGB obliegenden Pflicht zur Nachprüfung der Berechtigung des Bestellers nicht ausreichend nachkommen (GRUR 1968, 49 ff.).

Auch eine mittelbare Einwirkung auf die Ware der Dienstleistung eines Mitbewerbers kann wettbewerbsrechtlich unlauter sein. So verhält sich etwa bei dem Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, die geeignet sind, Dritten einen unberechtigten kostenlosen Zugang zu einer entgeltlich angebotenen Leistung zu verschaffen (vgl. OLG Frankfurt a.M. NJW 1996, 264 f. zum Vertrieb von „Piratenkarten“ zum kostenlosen Empfang von Pay-TV-Programmen). Eine solche Fallgestaltung liegt hier jedoch nicht vor.

Der Vertrieb der Profil-Fräsaufmaschinen durch die Beklagte hindert die Klägerin nicht daran, die von ihr gefertigten Nachschlüssel sowie die Hauptschlüsselanlagen bzw. einzelne Schließzylinder auf dem Markt in angemessener Weise zu vertreiben. Soweit die Fertigung von Nachschlüsseln mittels des von der Beklagten vertriebenen Systems die Absatzinteressen der Klägerin beeinträchtigt, macht dies allein das Angebot für den Vertrieb der Profil-Fräsaufmaschinen der Beklagten noch nicht wettbewerbsrechtlich unlauter. Ein wettbewerbswidriges Verhalten wäre nur dann gegeben, wenn sich die Beklagte dabei nicht wettbewerbseigener Mittel bediente (BGH 2004, 877, 879 - Werbeblocker). Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Klägerin kann den Unterlassungsanspruch auch nicht aus der Generalklausel gemäß §§ 3, 8 UWG herleiten, da eine unlautere Wettbewerbsbehandlung im Sinne der Generalklausel nicht ersichtlich ist. Es ist nicht dargetan, dass durch den Vertrieb von Profil-Fräsmaschinen, die so programmiert sind, dass bei der Anfertigung des Profils ein Schlüsselrohling für den Nachschlüssel einer Hauptschlüsselanlage das Profil eines übergeordneten Schlüssels der Hauptschlüsselanlage entstehen kann, der Wettbewerb zum Nachteil der Klägerin, der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Die Klägerin kann sich zur Begründung zur Unlauterkeit nicht darauf berufen, die Beklagte benutze das „Speed-Programm“, um hierdurch Patente zu umgehen. Unstreitig können mit dem „Speed-Programm“ nicht lediglich Nachschlüssel erstellt werden, für die Schließsysteme, für die ein Patentrecht der Klägerin besteht. Vielmehr lassen sich Nachschlüssel auch für das Schließsystem RS 5 der Klägerin herstellen, für das gerade kein Patentrecht besteht. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht damit begründet werden, dass die Beklagte angeblich Mühen und Kosten, die die Schließanlagenhersteller aufwenden, um die bisherigen Sicherheitsstandards aufrechtzuerhalten, untergrabe. Wenn im Einzelfall der Sicherheitsstandard durch die Möglichkeit der Nachschlüsselerstellung mit den streitgegenständlichen Profilfräsautomaten nicht mehr gewährleistet sein sollte, rechtfertigt dies nicht den Vertrieb, wie von der Klägerin verlangt, zu untersagen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Einsatz der Profil-Fräsautomaten den Sicherheitsstandard generell unterläuft. Insoweit weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass es eine Vielzahl von Schließanlagen systemen gibt, die tatsächlich einen Sicherheitsstandard aufweisen und für diese Schließanlagen systeme Nachschlüssel mit dem „Easy-Entry-Profil-Fräsautomaten“ nicht hergestellt werden können. Zudem ist nicht ersichtlich, dass mit den Profil-Fräsautomaten ausschließlich Schlüssel für Hauptschließanlagen gemacht werden können, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeglicher Einsatz von Profil-Fräsautomaten wettbewerbswidrig ist. Nur dann aber könnte der Vertrieb von Profil-Fräsautomaten gemäß §§ 3, 8 UWG verboten werden.

Soweit die Klägerin sich auf die berechtigten Interessen von Inhabern von Schließanlagen beruft, kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 4 Nr. 10 UWG verwiesen werden. Diese haben die Wahl, ob sie einen Nachschlüssel bei der Klägerin anfertigen lassen oder solche Nach-

schlüssel bei Schlüsseldiensten mit Hilfe des „Easy-Entry-Systems“ anfertigen lassen.

Da nach alledem der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ausscheidet, ist die Klage auch hinsichtlich des geltend gemachten Auskunftsanspruchs sowie hinsichtlich des Feststellungsantrags abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 500.000,00 Euro.

von Gregory

Dr. Wirtz

Voss